PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023),

§ 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I.S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1987 (BGBl.I.S.265), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S.1763) und

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV.NW.1984 S.479)

hat der Rat der Stadt Iserlohn am *20.Mai 1987* die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

Maßgebende Anregungen sind mit eingetragen!

gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG – die Art der baulichen Nutzung

- GE – Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- GI – Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

Gem. § 1 Abs.4,5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die gewerblichen Baulichen hinsichtlich ihrer allgemeinen sowie ihrer ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach folgenden Maßgaben gegliedert werden:

1. Unter Bezug auf den "Planungsrahmenerlaß NRW" des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 28.07.1981, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 94.67 vom 20.08.1982, Seite 1366, sowie den "Abstandserlaß" (RdErl. des Arbeitsministers, Gesundheit und Soziales) vom 29.07.1982, veröffentlicht im gemeinsamen Ministerialblatt, Seite 1376, wird die Abstandsliste 1982 (Anhang zum letztgenannten RdErl.) zum Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Demnach werden in den GE-Gebieten alle Betriebsarten der Abstandsliste I-VIII ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, sowie Schul-, Ausstellungs- und Versammlungsstätten, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und – leiter, jedoch höchstens 2 WE je Betrieb, wenn sie für die Leitung oder Überwachung des Betriebes erforderlich sind und in die Betriebsgebäude integriert sind.

- GE – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-VIII ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste VIII, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und – leiter, höchstens jedoch 2 WE je Betrieb. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren.
- GE 100 – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-VI ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste VII und VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsliste V, Nrn. 44,46,47,49 und 50, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100.
- GE 200 – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-VI ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste VII und VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsliste V, Nrn. 39,40,44,46,47,48,49,50,51,52,53,54,55,56,57,58,59,60,61,62,63,64,65,66,67,68,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,91,92,117,128 und 129, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100.
- GI 300 – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-V ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste VI-VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsliste V, Nrn.44,46,47,49 und 50, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100
- GI 500 – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-IV ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste V-VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsliste IV Nr. 24, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100
- GI 800 – Hier sind Betriebsarten der Abstandsliste I-III ausgeschlossen, Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsliste IV-VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsliste III, Nr. 15,14,13 und 16, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, ferner Wohnungen wie bei GE 100.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird festgesetzt, daß Anlagen der Außenwerbung die Verkehrsteilnehmer auf den freien Strecken des geplanten B 233n und der geplanten L 680n sowie der vorhandenen K 16 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG – das Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,6 – Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- z.B. (2,0) – Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- z.B. (g) – Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO
- z.B. IV – Max. Geschoßzahl gem. § 17 Abs.4 und § 18 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

gem. § 9 Abs.2 BBauG – die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Außer durch die höchstzulässigen Maße der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich die Gebäude in die Umgebung einfügen und die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs.1 BBauG.

- GI – Überbaubare Grundstücksfläche des GI-Gebietes
- GE – Überbaubare Grundstücksfläche des GE-Gebietes
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand der freien Strecke der Kreisstraße K16 sind bauliche Anlagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

gem. § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG – die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

- Sichtdreicke sind im Einmündungsbereich von Straßen in einer Höhe ab 0,45 cm ab OK-Straße von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG – die Verkehrsflächen

- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- Zu+ und Ausfahrtverbot

unverbindliche Aufteilung der Verkehrsflächen:

- Fußgänger
- Radweg
- Parkstreifen
- Straßenbegleitgrün
- Gemischtgenutzte Verkehrsfläche

gem. § 9 Abs.1 Nr.16 BBauG – die Wasserflächen

- Offener Bachlauf

gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BBauG – die Flächen zum Schutz von Landschaftsteilen

- Hier sind entlang des Bachlaufes großkronige Bäume wie Weiden, Erlen und Pappeln anzupflanzen.

gem. § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG – die Flächen für Leitungsrechte

- K 11 Leitungsrechten zugunsten der Stadt Iserlohn zu belastende Flächen

gem. § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG – die Flächen für Gemeinschaftsanlagen

- St. – Fläche für Stellplatzanlage für die Grundstücke nördlich der Straße "Hegestück" für GE 97, GI 300 und GI 500 bis zur Westgrenze des Flurstück 53 der Flur 1.

gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BBauG – die Flächen mit der Bindung zum Anpflanzen von Bäumen

- Anzupflanzende Straßenbäume wie Baumhasel, Linden, Ahorn, Eichen und Tulpenbaum
- Für den Bereich der Stellplatzanlage wird festgesetzt, daß für je 150 qm Stellplatzfläche ein großkroniger Baum heimischer Laubgehölze an geeigneter Stelle des Grundstücks anzupflanzen ist.
- Für diesen Bereich wird festgesetzt, daß kein heimische Laubgehölze in Heckenpflanzung wie Linden, Eichen, Heidelbeeren, Wildrosen und Ebereschen anzupflanzen sind
- mindestens je 16 qm ein Baum und ein Strauchen –

Deckenbäume wird für die GE- und GI-Gebiete mit der GRZ 0,8 festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d.h. auf 0,2 der Grundfläche je 50 qm ein großkroniger Baum heimischer Laubgehölze anzupflanzen ist.

gem. § 9 Abs.1 Nr.26 BBauG – die Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

- Böschungen

gem. § 9 Abs.8 BBauG – nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

- W III – Wasserschutzzone III zugunsten der Stadtwerke Dortmund gem. § 19 WHG aufgrund Ordnungsbehördlicher Verordnung des Reg. Präs. Arnsberg vom 1.9.1977 (Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Arnsberg Nr. 22/77).

gem. § 9 Abs.7 BBauG – die Abgrenzung

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

Flächen, die von Senkungen eines nahe/nah des Plangebietes gelegenen Steinkohlenbergbaues betroffen werden. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Bereich ist darauf zu achten, die gewährleisten, daß die gewonnene Steinkohlenmenge nicht beeinträchtigt leidet.

Anschl. Bebauungsplan Nr. 11(S.)

Bebauungsplan Nr. 203, 3. Änderung gem. § 13 BauGB

Festsetzungen:

Gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Baugebieten

a) Einzelhandel als Hauptnutzung ausgeschlossen ist.
Ausnahmsweise kann jedoch Einzelhandel als Einzelhandel bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² zulässig

b) der Freiabstand einende Anlagen der Außenwerbung ausgeschlossen sind.

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 BauGB wurde der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer während einer öffentlichen Auslegung vom 01. bis 12.10.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 in der Grundlage der BO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 13.11.2001 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde für den dauernden Auflegung der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 14.12.2001 bekannt gemacht wurden. Die Änderung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat

Maßnahmeliste 1982

Abstands-klasse	Abstand in m	LfdNr.	Betriebsart
I	2.500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrolytischen Herstellung von Chlorin, Mangan, Kaliumchl. K-Cyanid, Kalkstickstoff, Schwefelkohlenstoff
		3	Fabriken zur chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsstoffen
		4	Lagern zur Herstellung von Trinkwasserbehälter
II	2.000	5	Hochofenwerke
		6	Stahlwerke einschließlich Stahlwerke mit Leichtmetallen unter 30 t Gesamtgewicht
		7	Drahtziehereien
		8	Einbrennlackierereien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.500	9	Erzaufbereitungen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonsteinen mit Fläche
		11	Anlagen zur Kohlenvergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupferhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen als Fenster (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern als Fässer (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffsbauten aus Metall als Fässer (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsstoffen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure(*)
		19	Tankstellenanlagen(anlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tarnischen Abfällen
IV	1000	20	Maschinenbauanlagen, soweit gerätherstellgefährdung nach Blöchl(k), über meist ca. 10000 Stück Massenfigur und oder Lagerbestand über 2000 to Schwere
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schiffbauwerftanlagen(anlagen)
		24	Kraftwerke (Kohle (K-Staub ab 17,5 to o. 250 MW)(*)
		25	Anlagen zur Herstellung schlagempfindlicher unter 50 t Gesamtgewicht Stahlgegenstände
	1.1	26	Metallverarbeitungswerke (Kleinstahlzerkleinerung)
		27	Schmiede- und Walzmaßstäben sowie Fabriken zur Herstellung von Vorbereitungsmaterial
		28	Anlagen zur Stromversorgung
		29	Kraftwerke
		30	Anlagen zur Herstellung von Maschinenbauten
		31	Spezialstahl-, sowie Sonder- und Edelstahlwerke
		32	Rübenzuckerfabriken
		33	Metallverarbeitungsanlagen für Blechteil- und kaumschlafähnliche Artikel über 1 to Durchsatz
		34	Maschinenbauanlagen, soweit gerätherstellgefährdung nach Blöchl(k), aber weniger als 10000 Stück Massenfigur und oder Lagerbestand über 2000 to Schwere
		35	Schlosserei- und Schmiedebetriebe
		36	Stückfärberei
		37	Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen und Matten
		38	Anlagen zum Bau von Kunststoffen, Fabriken oder Lackierereien von Kunststoffen
		39	Kraftwerke (Kohle (K-Staub unter 2,5 to o. 25 MW)(*)
		40	Anlagenteile zur Herstellung von Fertigteilen aus Beton
		41	Reparaturwerke und Werkstätten einschließlich Betriebsunterhaltung(*)
		42	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		43	Reifenwerke(*)
		44	Eisen- und Temperguß-Gießereien über 0,1 Schmelzleistung
		45	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		46	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
		47	Lackierereien
		48	Anlagen zur Herstellung von Schwermetallhütten
		49	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Zweispferstein und Bohrtelegen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlschalters in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern
		52	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumbändern
		53	Drahtziehereien(fabriken
		54	Einbrennlackierereien chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffgewinnung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffwaren
		60	Anlagen zur Herstellung von Lacken und Farben mit Ausnahmeführungen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel
		62	Fabriken zur Herstellung von Bedarfsartikeln aus Kunststoffen
		63	Anlagen zum Trocknen und Bleichen von Stärke
		64	Anlagen zur Herstellung von Lacken und Anstrichstoffen unter Verwendung von Phenolharzen (ausser Kunststoffharze)
		65	Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln
		66	Fabriken zur Herstellung von Textilveredelungsmitteln
		67	Fabriken zur Herstellung von Bedarfsartikeln aus Kunststoffen
		68	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Rohstoff
		69	Gerbschachtbetriebe und Schlachthöfe
		70	Fabriken zur Zellwolle
		71	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und sonstigen Bindemitteln (*)
		72	Betonmischanlagen, Betonfertigteilwerke und Kabelbetonwerke und Fabriken zum Anfertigen von Betonformen und Betonformteilen
		73	Zementsäcken
		74	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		75	Asphaltmischanlagen (*)
		76	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, Asphaltmischen und Teerpappen
		77	Anlagen zur Herstellung von Dachpappen (*)
		78	Anlagen zur Herstellung von Teerprodukten (*)
		79	Anlagen zur Herstellung von Kalkmörtel und Leichtbetonsteinen
		80	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen, -teilen und Betonhalbzeugen
		81	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		82	Fliesenkeramiken ab 80 (2 to/h)
		83	Kalksandsteine (Kalk (über 2 1/2 to o. 25 MW)(*)
		84	Anlagenteile zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		85	Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		86	Klärwerke und Kläranlagen
		87	Müllverbrennungsanlagen
		88	Stahl- und Preßrohrschweißereien, Stahlrohrlagern (*)
		89	Anlagen zur Herstellung von Rosten, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Stückschmieden und Automaten (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Drahtseilen und Drahtgeflechten
		91	Metallschneidereien, Metallstahlschneiden (ohne Leichtmetallen) (*)
		92	Metallgießereien
		93	Schmiedehämmern
		94	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumdrähten und Aluminiumbändern
		95	Anlagen zur Herstellung von Stahlschaltern in geschlossenen Hallen (*)
		96	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern
		97	Anlagen zur Nitrierpreßerei
		98	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		99	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf weiterverarbeitende Basis
		100	Autoreifen-Schaumstoffanlagen
		101	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		102	Lackfabriken
		103	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel
		104	Anlagen zum Trocknen und Bleichen von Stärke
		105	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Anstrichstoffen unter Verwendung von Phenolharzen (ausser Kunststoffharze)
		106	Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln
		107	Fabriken zur Herstellung von Textilveredelungsmitteln
		108	Fabriken zur Herstellung von Bedarfsartikeln aus Kunststoffen
		109	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Rohstoff
		110	Gerbschachtbetriebe und Schlachthöfe
		111	Fabriken zur Zellwolle
		112	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und sonstigen Bindemitteln (*)
		113	Betonmischanlagen, Betonfertigteilwerke und Kabelbetonwerke und Fabriken zum Anfertigen von Betonformen und Betonformteilen
		114	Asphaltmischanlagen (*)
		115	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, Asphaltmischen und Teerpappen
		116	Anlagen zur Herstellung von Dachpappen (*)
		117	Anlagen zur Herstellung von Teerprodukten (*)
		118	Anlagen zur Herstellung von Kalkmörtel und Leichtbetonsteinen
		119	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen, -teilen und Betonhalbzeugen
		120	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		121	Fliesenkeramiken ab 80 (2 to/h)
		122	Anlagenteile zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		123	Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		124	Klärwerke und Kläranlagen
		125	Müllverbrennungsanlagen
		126	Stahl- und Preßrohrschweißereien, Stahlrohrlagern (*)
		127	Anlagen zur Herstellung von Gipssteinprodukten für Bauzwecke
		128	Anlagen zur Herstellung von Rosten, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Stückschmieden und Automaten (*)
		129	Drahtseilen und Drahtgeflechten
		130	Metallschneidereien, Metallstahlschneiden (ohne Leichtmetallen) (*)
		131	Metallgießereien
		132	Schmiedehämmern
		133	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumdrähten und Aluminiumbändern
		134	Anlagen zur Herstellung von Stahlschaltern in geschlossenen Hallen (*)
		135	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern
		136	Anlagen zur Nitrierpreßerei
		137	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		138	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf weiterverarbeitende Basis
		139	Autoreifen-Schaumstoffanlagen
		140	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		141	Lackfabriken
		142	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel
		143	Anlagen zum Trocknen und Bleichen von Stärke
		144	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Anstrichstoffen unter Verwendung von Phenolharzen (ausser Kunststoffharze)
		145	Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln
		146	Fabriken zur Herstellung von Textilveredelungsmitteln
		147	Fabriken zur Herstellung von Bedarfsartikeln aus Kunststoffen
		148	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Rohstoff
		149	Gerbschachtbetriebe und Schlachthöfe
		150	Fabriken zur Zellwolle
		151	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und sonstigen Bindemitteln (*)
		152	Betonmischanlagen, Betonfertigteilwerke und Kabelbetonwerke und Fabriken zum Anfertigen von Betonformen und Betonformteilen
		153	Asphaltmischanlagen (*)
		154	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, Asphaltmischen und Teerpappen
		155	Anlagen zur Herstellung von Dachpappen (*)
		156	Anlagen zur Herstellung von Teerprodukten (*)
		157	Anlagen zur Herstellung von Kalkmörtel und Leichtbetonsteinen
		158	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen, -teilen und Betonhalbzeugen
		159	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		160	Fliesenkeramiken ab 80 (2 to/h)
		161	Anlagenteile zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		162	Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen (*)
		163	Klärwerke und Kläranlagen
		164	Müllverbrennungsanlagen
		165	Stahl- und Preßrohrschweißereien, Stahlrohrlagern (*)
		166	Anlagen zur Herstellung von Gipssteinprodukten für Bauzwecke
		167	Anlagen zur Herstellung von Rosten, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Stückschmieden und Automaten (*)
		168	Drahtseilen und Drahtgeflechten
		169	Metallschneidereien, Metallstahlschneiden (ohne Leichtmetallen) (*)
		170	Metallgießereien
		171	Schmiedehämmern
		172	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumdrähten und Aluminiumbändern
		173	Anlagen zur Herstellung von Stahlschaltern in geschlossenen Hallen (*)
		174	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern
		175	Anlagen zur Nitrierpreßerei
		176	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		177	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf weiterverarbeitende Basis
		178	Autoreifen-Schaumstoffanlagen
		179	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		180	Lackfabriken
		181	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel
		182	Anlagen zum Trocknen und Bleichen von Stärke
		183	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Anstrichstoffen unter Verwendung von Phenolharzen (ausser Kunststoffharze)
		184	Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln
		185	Fabriken zur Herstellung von Textilveredelungsmitteln
		186	Fabriken zur Herstellung von Bedarfsartikeln aus Kunststoffen
		187	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Rohstoff
		188	Gerbschachtbetriebe und Schlachthöfe
		189	Fabriken zur Zellwolle
		190	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und sonstigen Bindemitteln (*)

Aufstellung Bearbeitung

Iserlohn, 22.12.1986 Planungsamt

Der Stadtdirektor Vermessungsamt
I. V.

Stadtbaurat Tiefbauamt

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
Die Planunterlagen haben den Stand vom Juni 1986.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Iserlohn, 19.12.1986

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadt.Oberverm. Rat

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 203 gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 15. 7. 1986 beschlossen.

Bürgermeister

Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 3.12.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 203 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Bürgermeister

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 29.12.1986 bis 2.2.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, 4. 2. 1987

Der Stadtdirektor
I. V.

Stadtbaurat

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 203 gem. § 10 BBauG als Satzung am 20.05.1987 beschlossen.

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.09.87 genehmigt worden.

Arnsberg, 14.09.87

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 14.09.87 (Az.: 35.21.21 / 35.40.28 / 1) und Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gem. § 12 BBauG am 09.10.1987 bekannt gemacht worden.
Bebauungsplan und Gestaltungssatzung werden am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iserlohn, 12.10.1987

Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. **203**

Sümmern
Rombrock - Nord

Maßstab 1:1000